

DGB Rechtsschutz GmbH

Büro  
Karlsruhe

DGB Rechtsschutz GmbH Büro Karlsruhe  
Ettlinger Straße 3 a, 76137 Karlsruhe

Arbeitsgericht Karlsruhe  
Ritterstr. 12

76133 Karlsruhe

Ettlinger Straße 3 a  
76137 Karlsruhe

Telefon: 0721 / 933600  
Telefax: 0721 / 9336029

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Datum  
28. August 2005

## KLAGE

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] Karlsruhe

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigte: [REDACTED]

DGB Rechtsschutz GmbH, Büro Karlsruhe, Ettlinger Straße 3  
a, 76137 Karlsruhe

gegen

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Karlsruhe-Stadt e.V., vertr. dch. d. Vorsitzenden [REDACTED]  
[REDACTED] 76133 Karlsruhe

- Beklagter -

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage und beantragen:

*6 Seiten → S. Rückes.*

Sitz der Gesellschaft:  
Hens-Böckler-Straße 39, 40478 Düsseldorf  
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 35725

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Wolfgang Apitzsch  
Geschäftsführer: Reinhard-Ulrich Vorbau (Sprecher)  
Klaus Westermann  
Angew. Adress und zur Bearbeitung neuänderung möglich - bitte anfordern

1. *Es wird festgestellt, dass zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis gegründet wurde.*
2. *Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien über den 06.09.2005 hinaus unbefristet fortbesteht.*
3. *Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zu unveränderten arbeitsvertraglichen Bedingungen als Reinigungskraft weiter zu beschäftigen.*

### **Begründung:**

#### **I.**

Zwischen den Parteien wurde am 07.03.2005 mündlich ein Arbeitsverhältnis abgeschlossen. Dazu kam es folgendermaßen:

Mit Schreiben vom 02.02.2005 forderte die Bundesagentur für Arbeit die Klägerin auf, sich umgehend mit der Beklagten zwecks Vereinbarung eines Vorstellungsgespräches in Verbindung zu setzen. Dieser Aufforderung kam die Klägerin umgehend nach. Noch vor dem 22.02.2005 kam es zu einem Vorstellungsgespräch zwischen beiden Parteien. Daraufhin erklärte sich die Beklagte mit Schreiben vom 22.02.2005 bereit, die Klägerin mit einem Stundenlohn von 2,00 € bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden zu beschäftigen.

**Beweis:** *Schreiben der Beklagten vom 22.02.2005 – A 1*

Zu diesem Zeitpunkt war jedoch noch kein Einsatzgebiet für die Klägerin gefunden. Ihre Tätigkeit begann die Klägerin am 07.03.2005. Ab diesem Tag wurden ihr Tätigkeiten im Bereich der Gebäudereinigung zugewiesen. Im Bestreitensfall erfolgt

**Beweis:** *Aufzählung der Tätigkeiten mit Datumsangabe – A 2 – A 11*

Mit dieser Tätigkeitszuweisung konkretisierte sich die von der Klägerin geschuldete Arbeitsleistung.

Durch die von der Klägerin zu verrichtende Tätigkeit kam es zum Abschluss eines Arbeitsverhältnisses und nicht zur Vereinbarung über Leistungen zur Eingliederung gemäß § 16 Abs. 3 SGB II. Gegen letzteres spricht, dass die Voraussetzungen für eine Leistung zur Eingliederung nicht vorlagen.

Gemäß § 16 Abs. 3 S. 2, 2. Halbsatz SGB II begründen die Tätigkeiten, die unter Abs. 3 S. 2, 1. Halbsatz fallen, kein Arbeitsverhältnis. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass alle Tätigkeiten, die nicht die dort aufgeführten Anforderungen erfüllen, gleichzeitig ein Arbeitsverhältnis begründen. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.

Notwendige Voraussetzung, um kein Arbeitsverhältnis im Sinne von § 16 Abs. 3 SGB II zu begründen ist die Tatsache, dass die zugewiesene Arbeit im öffentlichen Interesse liegt und das Zusätzlichkeitskriterium erfüllt.

a)

Das Merkmal des öffentlichen Interesses wurde hierbei nicht schriftlich fixiert. Allerdings sollte dadurch vermieden werden, dass Arbeitsangelegenheiten nach § 16 Abs. 3, S. 2 SGB II in Konkurrenz zu Privatunternehmen auf dem Waren- und Dienstleistungsmarkt treten. Soweit Arbeiten für privatwirtschaftlich operierende Unternehmen gewinnbringend angeboten werden oder werden könnten, sind sie hiervon ausgeschlossen.

Auslegungshilfe bietet hier § 261 SGB III. Darin heißt es:

*„(1) Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient.“*

*(2) Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse.*

*(3) Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Arbeitnehmern zu Gute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen\*.*

Laut Durchführungshinweisen der Bundesagentur für Arbeit liegen insbesondere gemeinnützige Arbeiten im öffentlichen Interesse. Als gemeinnützig wurden solche Arbeiten konkretisiert, die unmittelbar den Interessen der Allgemeinheit/des allgemeinen Wohls auf materiellen, geistigem oder sittlichem Gebiet dienen. Hierzu gehören z. B. Zusatzjobs in den Bereichen Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Religion, Völkerverständigung, Entwicklungshilfe, Umwelt- und Gewässerschutz.

Daraus ist ersichtlich, dass solche Arbeiten, die nicht privatnützig im Sinne von einzelnen Unternehmerinteressen profitabel sind, hierunter zu rechnen sind. Andernfalls würde durch staatlich subventionierte Arbeiten in den privaten Markt eingegriffen.

Darüber hinaus ist in den Durchführungshinweisen der Bundesagentur für Arbeit folgendes zu lesen:

*„Die Tatsache, dass ein privater Träger zu gleich als gemeinnützig anerkannt ist, begründet zwar eine Vermutung für ein öffentliches Interesse an den von ihm eingerichteten Arbeitsgelegenheiten, betrifft aber nicht von der Prüfung im Einzelfall.“*

Im vorliegenden Fall ist es so, dass die Klägerin überwiegend mit Tätigkeiten der Gebäudereinigung betraut wurde. Für die Ausübung dieser Tätigkeit ist kein öffentliches Interesse ersichtlich. Vielmehr tritt diese Tätigkeit in Konkurrenz zu Privatunternehmen des Gebäudereinigerhandwerks. Hieran ändert auch nichts, dass die Beklagte der Arbeiterwohlfahrtsverband ist.

Wie bereits die Bundesagentur für Arbeit in seinen Durchführungshinweisen erklärte, bedarf es einer einzelfallspezifischen Prüfung der Fördervoraussetzungen. Insoweit stellt die Tätigkeit der Klägerin einen gewinnbringenden Einsatz Seitens der Beklagten dar. Dadurch spart diese sich die erheblichen Lohnkosten für eine Reinigungsfirma bzw. eine Putzfrau. Dies widerspricht allerdings dem Gesetzeswortlaut und dem Gesetzeswille. Aus diesem Grund wurde bereits mangels Vorliegen des öffentlichen Interesses ein Arbeitsverhältnis begründet.

b)

Darüber hinaus fehlt es auch an der Voraussetzung der Zusätzlichkeit.

Auch dieses Merkmal wurde im SGB II nicht näher konkretisiert. Wiederum kommt einem § 261 SGB III als Auslegungshilfe zu Gute. Darin heißt es in seinem Abs. 1:

*„Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden“.*

In § 19 des BSHG fand sich eine ähnliche Definition. Darin war eine Arbeit nur dann zusätzlich, wenn sie nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

Auch dieser Punkt widerspricht im vorliegenden Fall der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit. Die Klägerin war konkret im Altenpflegeheim „“ eingesetzt. Um die hygienischen Bedingungen zu gewährleisten, ist die Tätigkeit der Klägerin unabdingbar. Es kann nicht davon gesprochen werden, dass ohne Zuweisung der Klägerin auf diesen Arbeitsplatz diese Arbeit nicht oder nicht in diesem Umfang bzw. nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet worden wäre.

## II.

Da die Maßnahme am 06.09.2005 sein Ende finden soll, besteht im Bezug auf Klagen-  
trag Ziff. 2 ein Feststellungsinteresse.

Die Klägerin stellt darüber hinaus den Weiterbeschäftigungsantrag, da nur dieser vollstreckbar ist und bietet ausdrücklich die Arbeitskraft an.

Die Prozessbevollmächtigten

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_